

138

Schützenverein



Neuwarendorf e. V.

S A T Z U N G
des Schützenvereins Neuwarendorf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Neuwarendorf e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Warendorf eingetragen werden.

§ 2

Sinn und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Wahrung von Brauchtum und Förderung des Heimatgedankens. Dieses Ziel soll insbesondere durch die Feier des jährlichen Schützenfestes verwirklicht werden.
Der Verein hat die Pflicht, Kameradschaft zu pflegen und echten Bürgersinn zu verbreiten. Er soll allen Neubürgern ein schnelles und harmonisches Einleben in die Ortsgemeinschaft vermitteln.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und weltanschaulich streng neutral. Er hat einen ausgesprochenen christlichen Charakter.

- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältniss hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Beschluss Mitgliederversammlung
16. vom 01.02.2015

- 1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das ~~18.~~ Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Vereinseintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vereinsvorstand zu entscheiden hat.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Jedes Vereinsmitglied kann freiwillig jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Beitrag trotz Mahnung für das laufende Geschäftsjahr nicht entrichtet ist, und wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 4

Vereinsmittel

- Die Vereinsmittel werden durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- Beitragsfrei sind:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Mitglieder, soweit sie vor dem 01.01.2002 das 70. Lebensjahr vollendet haben.
- Zur Prüfung der Kasse des Vereins werden zwei Kassenprüfer bestellt. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse einberufen. Die Einladung ~~muß spätestens 14 Tage vor der Versammlung~~ ~~zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand;~~ ~~folgt~~ sie hat mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand bzw. 25 % der Mitglieder beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - c) Festlegung des Schützenfesttermines
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Jedes Mitglied hat eine - nicht übertragbare - Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- 141
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) sechs Beisitzern
 - f) dem Oberst
 - g) dem Kommandeur der Ehrengarde
 - h) dem jeweiligen amtierenden König
2. Die Vorstandsmitglieder von § 8 Abs. 1 Buchstabe a-e, werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandswahlen haben jedoch in jedem Jahr stattzufinden, so daß also jährlich fünf Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind. Dabei sind in dem einen Jahr der erste Vorsitzende, der Schriftführer und drei Beisitzer und in dem anderen Jahr der zweite Vorsitzende, der Kassierer und drei Beisitzer zu wählen. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB), wobei jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt ist.

§ 9

Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2. Bei Auflösung des Schützenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 10

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 1993 beschlossen. Die Satzung vom 22.06.1963 in der Fassung vom 14. Juni 83 tritt außer Kraft.

Paul Hanen
 Oster
 Regen



Beglaubigt
[Signature]
 (Spiekermann)
 Justizangestellter